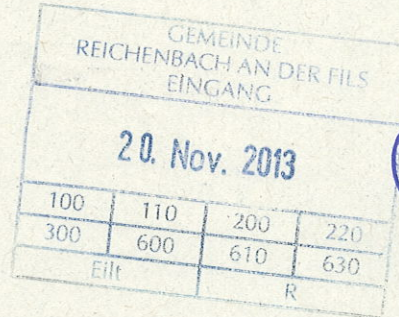




Landkreis
Esslingen



Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Gemeinde Reichenbach an der Fils
Postfach 11 40
73258 Reichenbach an der Fils

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-1030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
lra@lra-es.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

461-093.41:000161

Sachbearbeitung

Frau Schübler

Telefon 0711 3902-2042

Telefax 0711 39632-2042
Schuessler.Sina@lra-es.de

Datum

18.11.2013

Allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Reichenbach an der Fils für die Haushaltsjahre 2006 bis 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GPA hat in der Zeit vom 07.02.2011 bis 21.03.2011 die allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Reichenbach an der Fils für die Haushaltsjahre 2006 bis 2009 durchgeführt.

Die wesentlichen Feststellungen sind im Prüfbericht vom 15.12.2011 zusammengefasst und der Gemeinde mitgeteilt worden. Eine Stellungnahme hierzu ist am 18.06.2012, 05.04.2013 und ergänzend am 17.09.2013 erfolgt.

Nach Mitteilung der GPA sind die festgestellten Anstände erledigt oder können aufgrund der Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten, sodass das Prüfungsverfahren abgeschlossen werden kann.

Bezüglich Randnummer 14 wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge der Umstellung auf die Doppik vorgenommene Neuregelung der Rechtevergabe in SAP im Rahmen der nächsten Finanzprüfung vor Ort überprüft wird.

Das Landratsamt Esslingen als Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO den Abschluss der Prüfung.

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich

Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Girokonto 900 021

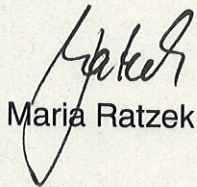
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ 611 500 20
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC / SWIFT-Code: ESSLDE66

S-Bahn S 1

Haltestelle Esslingen Bahnhof
Bus 104 und 113
Haltestelle Schillerplatz

Der Gemeinderat ist über den Abschluss der Prüfung zu unterrichten (VwV Nr. 1 zu § 114 GemO).

Mit freundlichen Grüßen



Maria Ratzek